



Ärztliche Beurteilung für die Motorfahrzeugsteuerbefreiung bei Invalidität

KF Antrag Motorfahrzeugsteuerbefreiung d / V: 0.5

für

Name	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>
Adresse	<input type="text"/>	PLZ / Ort	<input type="text"/>
Geburtsdatum	<input type="text"/>	Telefon	<input type="text"/>

Kontaktadresse Ärztin / Arzt

Praxis / Name	<input type="text"/>		
Adresse	<input type="text"/>	PLZ / Ort	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>	Telefon	<input type="text"/>

Ärztliche Beurteilung

Aus Sicht des behandelnden Arztes, sind die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Steuerpflicht erfüllt. Eine erhebliche Einschränkung der Fortbewegungsfähigkeit liegt im vorliegenden Fall vor:

- die normale Fortbewegung ohne Hilfsmittel oder Hilfsperson ist für die obgenannte Person praktisch verunmöglich.
- und/oder
- die obgenannte Person ist zur Teilnahme am täglichen gesellschaftlichen Leben und zur Pflege regelmässiger sozialer Kontakte auf die Verwendung eines Motorfahrzeuges zwingend angewiesen.

Wie wirkt sich die Einschränkung der Fortbewegungsfähigkeit im Alltagsleben aus?

Werden Hilfsmittel dauernd oder nach einer gewissen Gehstrecke benötigt? Wenn ja, welche?

Ist die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unmöglich?

Könnte durch Therapie oder medizinische Behandlung eine Verbesserung des Zustandes erzeugt werden und sind solche Massnahmen geplant?

Voraussichtliche Dauer der Einschränkung der Fortbewegungsfähigkeit:

Lebt die Person teilweise oder ständig in einem Heim?

Ja Nein

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift der Ärztin oder des Arztes

Hinweise zum Ausfüllen dieses Formulars

- Dieses Formular ist leserlich und in Blockschrift auszufüllen.
- Alle Fragen sind zwingend zu beantworten und falls nötig zu begründen.
- Sind die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Steuerpflicht nicht erfüllt, erübrigt sich das Ausfüllen bzw. Einsenden dieses Formulars.

Rechtliche Grundlagen

Gesetz über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFG)

Art. 3² Von der Steuerpflicht sind ausgenommen:

- d* Motorfahrzeughalterinnen und –halter für ein Motorfahrzeug je Haushalt, wenn sie selbst oder eine mit ihnen im gleichen Haushalt lebende Person zufolge Invalidität auf ein Motorfahrzeug angewiesen sind.

Verordnung über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge und den Bezug von Forderungen durch das Strassenverkehrs - und Schifffahrtsamt (BSFV)

Art. 15¹ Die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Steuerpflicht nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe *d* des Gesetzes vom 12. März 1998 über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFG) gelten, als erfüllt, wenn eine Behinderung der Fortbewegungsfähigkeit in dem Sinne vorliegt, dass

- a* die normale Fortbewegung ohne Hilfsmittel oder Hilfsperson praktisch verunmöglicht ist oder
b die Person aufgrund der Art ihrer Behinderung zur Teilnahme am täglichen gesellschaftlichen Leben und zur Pflege regelmässiger sozialer Kontakte auf die Verwendung eines Motorfahrzeugs zwingend angewiesen ist.

² Die Ausnahme von der Steuerpflicht wird durch die Bezugsbehörde auf Gesuch hin festgestellt. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller belegt das Vorliegen der Voraussetzungen durch ein qualifiziertes ärztliches Zeugnis, das eine Behinderung der Fortbewegungsfähigkeit im Sinne von Absatz 1 bestätigt, oder die Verfügung einer Behörde über die Ausrichtung von Hilflosenentschädigung aufgrund einer Behinderung in der Fähigkeit zur Fortbewegung und Kontaktaufnahme.

³ Bestehen Zweifel über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ausnahme von der Motorfahrzeugsteuerpflicht, kann die Bestätigung durch eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangt werden.

Art. 15a¹ Ist eine Person infolge Invalidität auf ein Motorfahrzeug angewiesen, ohne selbst Fahrzeughalterin oder Fahrzeughalter zu sein, so wird unter den Voraussetzungen von Artikel 15 auf Gesuch hin ein Fahrzeug des gleichen Haushalts von der Steuerpflicht ausgenommen.

² Der gemeinsame Haushalt mit der von der Motorfahrzeugsteuerpflicht ausgenommenen Person besteht bei

- a* gemeinsamer Wohnung,
b einer anderen Wohnung im gleichen Gebäude,
c einer Wohnung in einem anderen Gebäude auf demselben oder einem benachbarten Grundstück.

³ Der gemeinsame Haushalt erfordert das überwiegende, während mindestens 180 Tage dauernde, tatsächliche und nachgewiesene Zusammenleben in der Hausgemeinschaft unter den Bedingungen von Absatz 2. Die formelle Hinterlegung von Schriften zum Wohnaufenthalt oder Wochenend- und Ferienaufenthalte genügen nicht.